PROTOKOLL

Nr. 44

- Gemeinderat -

vom 12. November 2020

Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 12. November 2020 im Feuerwehrhaus, Johannesfeldstraße 23 in 6111 Volders.

 Beginn:
 20.00 Uhr

 Ende:
 20.50 Uhr

GR-Fraktion: Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

"Gemeindeliste Volders - Bgm. Maximilian Harb

<u>Liste 1"</u> GR Georg Klingenschmid (Ersatz)

GV Dr. Johannes Klausner

GR Helmut Wurm GR Georg Erler GR Martin Zürcher

"Zukunft Volders – Team zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger

Schwemberger / Moser" GV Josef Moser

GR MMag. Mario Junker GR Ing. Hannes Lechner GR Josef Wildauer GR Tanja Kogler

"Gemeinsam für Volders" Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak

GV Josef Frischmann

GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner GR Magdalena Sponring (Ersatz)

GR Klaus Kaliwoda

entschuldigt: GR Johannes Hölzl

GV Mag. Wilfried Stauder

Schriftführerin: AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 43. Sitzung des Gemeinderates vom 17.9.2020
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

Bericht Überprüfungsausschuss:

3.) Bericht über die Prüfung des 2. Quartals 2020 (Prüfung vom 21.9.2020)

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

4.) Flächenwidmungsplan (GZI: 108):

- Änderung Flächenwidmungsplan für das Gst. 127 und die Teilfläche aus 125/1, KG Großvolderberg (Bereich Unterberg)
- 5.) Flächenwidmungsplan (GZI: 109): Änderung Flächenwidmungsplan für die Teilflächen aus 80/1 und 66/1, KG Großvolderberg (Bereich Eppenstein)
- 6.) Bebauungsplan (GZI: 159):
 Bebauungsplan für die Teilflächen der Gpn 80/1 und 66/1, KG Großvolderberg (Bereich: Eppenstein)

Sonstiges

- 7.) Schneeräumung; Gebührenerhöhung
- 8.) Dienstbarkeitsvertrag für Teilfläche des Gst. 304 in EZ 90026 GB 81017 Volders

Personalangelegenheiten (Info)

Neuaufnahme der Tagesordnung:

- 9.) Flächenwidmungsplan (GZI.: 109) Änderung FLÄWI "Eppenstein"; privatrechtliche Vereinbarung
- Örtliches Raumordnungskonzept (GZI.: 42):
 Änderung ÖROK für Teilflächen der Gste 1370 und 1371, beide KG Volders (Bereich: Johanneskapellenweg)
- 11.) Flächenwidmungsplan (GZI: 110): Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 1370 und 1371, beide KG Volders (Bereich: Volderer Au)

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

<u>Bgm. Harb</u> begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedankt er sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Volders für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten.

Für GR Johannes Hölzl ist Magdalena Sponring (Ersatz) und für GV Mag. Wilfried Stauder ist Georg Klingenschmid (Ersatz) anwesend.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

<u>Bgm. Harb</u> stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen und den Tagesordnungspunkt 9.) vor TOP 5.) zu behandeln:

- 9.) Flächenwidmungsplan (GZI.: 109) Änderung FLÄWI "Eppenstein"; privatrechtliche Vereinbarung
- 10.) Örtliches Raumordnungskonzept (GZI.: 42): Änderung ÖROK für Teilflächen der Gste 1370 und 1371, beide KG Volders (Bereich: Johanneskapellenweg)

11.) Flächenwidmungsplan (GZI: 110): Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 1370 und 1371, beide KG Volders (Bereich: Volderer Au)

<u>Beschluss:</u> Einstimmig wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung mitaufzunehmen.

zu 1.) Vorlage der Niederschrift über die 43. Sitzung des Gemeinderates vom 17.9.2020

<u>Bgm. Harb</u> stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

<u>Beschluss:</u> Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 43 vom 17.9.2020 durch den Gemeinderat.

zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

COVID-19 Situation

Bgm. Harb berichtet, dass sich die Zahlen der infizierten Personen in der Gemeinde von 12 (Stand 1.11.2020) auf 52 erhöht haben. Die Kinderkrippe ist aufgrund der Erkrankung mehrerer Mitarbeiterinnen derzeit geschlossen und kann voraussichtlich erst Mitte nächster Woche wieder geöffnet werden. Auch im Kindergarten musste einige Wochen zuvor eine Gruppe geschlossen werden. Aufgrund der steigenden Zahlen wurden sämtliche Fortbildungen und Seminare verschoben.

<u>Beschluss:</u> Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Bericht Überprüfungsausschuss:

zu 3.) Bericht über die Prüfung des 2. Quartals 2020 (Prüfung vom 21.9.2020)

GR MMag. Junker berichtet über die Prüfung des 2. Quartals 2020. Bei der Prüfung der Hauptkasse und bei der Buchungs- und Belegprüfung wurden keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt. Beim Bestandsnachweis der Kehrbücher wurden auch keine Mängel festgestellt. Auch bei der Schwerpunktprüfung der Freizeitwohnsitzabgabe haben sich keine Abweichungen ergeben.

<u>Beschluss:</u> Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 4.) Flächenwidmungsplan (GZI: 108):

Änderung Flächenwidmungsplan für das Gst. 127 und die Teilfläche aus 125/1, KG Großvolderberg (Bereich Unterberg)

<u>Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak</u> teilt mit, dass um Bau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens angesucht wurde und daher der Flächenwidmungsplan entsprechend geändert werden muss.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück 125/1 KG 81006 Großvolderberg rund 20 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftlicher Geräteschuppen

weiters Grundstück 127 KG 81006 Großvolderberg rund 140 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftlicher Geräteschuppen

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 12.10.2020, mit der Planungsnummer 365-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 127, 125/1 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 9.) <u>Flächenwidmungsplan (GZI.: 109)</u> Änderung FLÄWI "Eppenstein"; privatrechtliche Vereinbarung

GV Dr. Klausner erläutert die Vereinbarung.

Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Volders ist hinsichtlich der gegenständlichen Teilfläche vorgesehen, dass durch privatrechtliche Vereinbarung zu gewährleisten ist, dass die nicht für den Eigenbedarf des Grundeigentümers erforderlichen Flä-

chen zu günstigen Konditionen der Gemeinde bzw. Gemeindebürgern zum Kauf angeboten werden. Um diesen Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gerecht zu werden, wird im Sinne des § 33 TROG 2016 idgF zwischen der Gemeinde Volders und dem Grundeigentümer diese privatrechtliche Vereinbarung getroffen, die zusammengefasst Folgendes vorsieht:

Der Grundeigentümer verpflichtet sich innerhalb von 5 Jahren diese Grundstücke für den Eigenbedarf zur Errichtung eines Wohnhauses für sich und seine Familie zu bebauen bzw. die nicht für den Eigenbedarf erforderlichen Flächen an Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkelkinder) oder an Geschwister sowie Ehegatten dieser Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, sodass diese die erworbenen Grundstücke innerhalb der Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung für den Eigenbedarf zur Errichtung eines Wohnhauses bebauen können.

Sollten die Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut worden sein, verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Grundstücke der Gemeinde Volders oder einem von der Gemeinde Volders namhaft gemachten Gemeindebürger zum Kauf zu einem angemessenen Preis nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 anzubieten.

Weiters verpflichtet sich der Grundeigentümer nach Errichtung eines Wohnhauses auf den gegenständlichen Grundstücken, dieses für den Zeitraum von 25 Jahren ausschließlich für den Eigenbedarf für sich und seine Familie zu nutzen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Nutzungs- bzw. Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 pro Bauparzelle und pro angefangenem Monat vereinbart.

Der Grundeigentümer räumt der Gemeinde Volders für die Dauer von **25 Jahren** das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht ein. Das Entgelt hat, einem angemessenen Preis nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 zu entsprechen.

<u>Beschluss:</u> Einstimmig wird der Abschluss der privatrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 33 TROG idgF in der vorgetragenen Fassung beschlossen.

zu 5.) Flächenwidmungsplan (GZI: 109):

Änderung Flächenwidmungsplan für die Teilflächen aus 80/1 und 66/1, KG Großvolderberg (Bereich Eppenstein)

<u>Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak</u> teilt mit, dass alle Bedingungen, insbesondere Wasser, Kanal und Zufahrt sowie die erforderlichen Gutachten und die im TOP 9.) zuvor beschlossene Vereinbarung im Sinne des § 33 TROG 2016 für die Änderung des Flächenwidmungsplans vorliegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:
Umwidmung

Grundstück 66/1 KG 81006 Großvolderberg rund 6 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

weiters Grundstück 80/1 KG 81006 Großvolderberg rund 1145 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer ausgearbeiteten Entwurf vom 6.11.2020, mit der Planungsnummer 365-2020-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 80/1, 66/1 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 6.) Bebauungsplan (GZI: 159):

<u>Bebauungsplan für die Teilflächen der Gpn 80/1 und 66/1, KG Großvolderberg</u> (Bereich: Eppenstein)

<u>Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak</u> teilt mit, dass der Bebauungsplan den vorliegenden Projekten entsprechend angepasst wurde.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gpn 80/1 und 66/1 KG Großvolderberg (Bereich: Eppenstein) vom 3.11.2020, Zahl B159, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Sonstiges

zu 7.) Schneeräumung; Gebührenerhöhung

<u>Bgm. Harb</u> gibt bekannt, dass zum 15.11.2020 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2006 (Indexanpassung) die Tarife für die Schneeräumung auf privaten Zufahrten wie folgt erhöht werden:

Gebühr für Schneeräumung:

bis 100 lfm
101 - 200 lfm
über 200 lfm

	alt		neu
€	78,00	€	78,60
€	117,10	€	117,90
€	234,00	€	235,60

Gebühr für Schneeräumung, Splittstreuung und -kehrung:

bis 100 lfm
101 - 200 lfm
über 200 lfm

	alt		neu
₩	117,10	€	117,90
€	195,00	€	196,40
€	348,20	€	350,60

Gebühr für Schneeräumung u. Splittstreuung auf Parkplatz Raika / Gemeinde:

je	Räumung
je	Streuung
je	Kehrung

	alt		alt neu	
€	52,60	₩	53,00	
€	52,60	€	53,00	
€	52,60	€	53,00	

<u>Beschluss</u>: Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund des früheren Beschlusses vorzunehmenden Tariferhöhung zur Kenntnis genommen, kaufmännisch gerundet und genehmigt.

zu 8.) Dienstbarkeitsvertrag für Teilfläche des Gst. 304 in EZ 90026 GB 81017 Volders

<u>GV Dr. Klausner</u> teilt mit, dass ein Pachtvertrag aufgesetzt wurde und erläutert die Details:

Die Gemeinde Volders beabsichtigt über die Grundstücke Gst 304 und 305, beide KG Volders einen Verbindungsweg vom Feldweg (Gst 1197) bis zum Gst. 2316 zu errichten. Der Weg darf von der Allgemeinheit als Gehweg benutzt und kann auch mit Fahrrädern sowie mit E-Bikes befahren werden. Zu diesem Zweck pachtet die Gemeinde Volders eine Teilfläche der Grundstücke Gst 304 und Gst 305 mit einem jährlichen Pachtzins von € 3.600,00 für die Dauer von 5 Jahren und 4 Monaten (1.12.2020 bis 31.3.2026).

Die Gemeinde Volders ist dazu verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Zustand der Weganlage und des Zaunes zu sorgen, wobei insbesondere auch der Winterdienst (Räumung und Streuung) von ihr auf ihre Kosten durchzuführen ist sowie als Abgrenzung des Weges zur östlich daran angrenzenden Fläche auf ihre Kosten einen Holzzaun zu errichten und zu erhalten.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die Gemeinde Volders die Pachtfläche auf ihre Kosten zu rekultivieren und wieder als Grünfläche herzustellen und den Holzzaun zu entfernen.

<u>Bgm. Harb</u> bedankt sich bei Bgm.-Stv. Schwemberger für die Verhandlungen mit dem Grundeigentümer.

<u>Beschluss:</u> Einstimmig wird der Abschluss des Pachtvertrages in der vorgetragenen Form beschlossen.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

zu 10.) Örtliches Raumordnungskonzept (GZI.: 42):

Änderung ÖROK für Teilflächen der Gste 1370 und 1371, beide KG Volders (Bereich: Johanneskapellenweg)

<u>Bgm. Harb</u> teilt mit, dass um Errichtung eines Reitstalls mit einer Reitstelle angesucht wurde. Nunmehr liegen alle erforderlichen Gutachten vor.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders vor:

Änderung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche von Zähler 1 in Zähler 2 im Bereich von Teilflächen im Süden der Gpn 1370 und 1371 im Gesamtausmaß von rund 1.380 m².

Künftig gilt für das Planungsgebiet daher: In dieser Freihaltefläche sind Sonderflächenwidmungen gem. § 44, 46 und 47 TROG für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen zulässig. Derartige Sonderflächen dürfen nur im Nahbereich bestehender Siedlungen und Gehöfte gewidmet werden, soweit die Errichtung dieser Gebäude den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht, die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit gegeben ist und für den Antragsteller keine zumutbaren, außerhalb der Freihalteflächen gelegenen Möglichkeiten bestehen.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Planalp Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1370 und 1371 KG Volders, Bereich Johanneskapellenweg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

zu 11.) Flächenwidmungsplan (GZI: 110):

Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 1370 und 1371, beide KG Volders (Bereich Volderer Au)

<u>Bgm. Harb</u> teilt mit, dass für die Errichtung des Reitstalls auch eine Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich ist.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück 1370 KG 81017 Volders rund 957 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Pferdestall mit max. 200 m² überbauter Fläche und Reitplatz

weiters Grundstück 1371 KG 81017 Volders rund 422 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Pferdestall mit max. 200 m² überbauter Fläche und Reitplatz

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2020, mit der Planungsnummer 365-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 1371, 1370 KG 81017 Volders (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personalangelegenheiten (Info)

<u>Beschluss:</u> Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

<u>GV Moser</u> berichtet, dass der Radweg im Bereich der Volderer Au morgen asphaltiert werden soll, und ab Montag wieder für alle befahrbar sein sollte.

Bürgermeister:	erster BgmStellvertreter:	zweiter BgmStellvertreter
/Maximilian Harb/	/DiplIng. Horst Wessiak/	/Peter Schwemberger/
Schriftführerin:		
/AL Dr. Fuchs/		
Gemeinderatsmitglieder:		

Daten zur 44. GR-Sitzung vom 12.11.2020:

nicht anwesend waren: GR Johannes Hölzl

GV Mag. Wilfried Stauder

Ersatz: E-GR Magdalena Sponring

GR Georg Klingenschmid (Ersatz)

Beschlüsse 18 davon einstimmig: 18 nicht einstimmig: -

Anfragen: Informationen: Angelobungen:

Gäste: Zuhörer:

Pressevertreter:

Sitzungsdauer: 50 Minuten